

Merkblatt zum Verfahren nach rechtskräftiger Verurteilung und zu den Kosten im Strafbefehlsverfahren

Allgemeine Hinweise

1. Ist der Einspruch rechtzeitig, d. h. **innerhalb von zwei Wochen** eingelegt, so beraumt das Gericht eine öffentliche Hauptverhandlung an. In dieser entscheidet das Gericht, nachdem es die Sach- und Rechtslage erneut geprüft hat. Dabei ist es an den Schuld- und Strafausspruch in dem Strafbefehl nicht gebunden.
Wenn Sie den Einspruch in zulässiger Weise auf bestimmte Beschwerdepunkte, z.B. das Strafmaß oder die Höhe der Tagessätze, beschränken, erstreckt sich die Hauptverhandlung in der Regel nur darauf. In den übrigen Punkten steht der Strafbefehl dann einem rechtskräftigen Urteil gleich. Soweit Sie den Einspruch auf die Höhe der Tagessätze beschränken, kann die Entscheidung ohne Durchführung einer Hauptverhandlung erfolgen; wenn Sie hiermit einverstanden sind, erklären Sie dies bitte bereits bei der Einlegung des Rechtsmittels.
2. Sollten Sie lediglich die Entscheidung, die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen tragen zu müssen, anfechten wollen, können Sie dies mit der **sofortigen Beschwerde** tun, wenn der Beschwerdegegenstand 200,00 EUR übersteigt. Die Beschwerde ist **binnen einer Woche** nach Zustellung des Strafbefehls **in deutscher Sprache schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle** bei dem unterzeichneten Gericht einzulegen.
Bezüglich der Höhe der Kosten beachten Sie bitte die nachfolgenden Hinweise.
3. Bei schriftlicher Einlegung sind die zu Ziffer 1 und 2 genannten Fristen nur gewahrt, wenn der Einspruch oder die sofortige Beschwerde innerhalb der genannten Frist **bei dem unterzeichneten Gericht** eingehen.
4. **Sollten Sie kein Rechtsmittel einlegen, entfällt die öffentliche Durchführung einer Hauptverhandlung; das Verfahren ist beendet.** Sie sind dann verpflichtet, die festgesetzte Geldstrafe/Geldbuße sowie die Kosten, die Ihnen mit einer Kostenrechnung von der Staatsanwaltschaft mitgeteilt werden (siehe auch folgende Hinweise zur Höhe der Kosten) binnen vier Wochen an die Kosteneinzugsstelle der Justiz zu zahlen. **Bei Überweisung bitte an die Angabe der Geschäftsnummer denken.** In begründeten Fällen kann die Staatsanwaltschaft auf Antrag Ratenzahlung gewähren.
5. Ein im Strafbefehl ausgesprochenes Fahrverbot wird mit der Rechtskraft dieses Strafbefehls wirksam. Schon von diesem Zeitpunkt an dürfen Sie die unter das Fahrverbot fallenden Fahrzeugarten nicht mehr führen. **Bei Zuwiderhandlung machen Sie sich strafbar und Ihr Fahrzeug kann eingezogen werden (§ 21 Straßenverkehrsgesetz).** Die Dauer des Fahrverbots wird dagegen erst von dem Tage an gerechnet, an dem Ihr Führerschein in amtliche Verwahrung gelangt. Liefern Sie Ihren Führerschein schon vor Eintritt der Rechtskraft ohne gleichzeitig wirksam erklärten Rechtsmittelverzicht ein, kann die Zeit von der Einlieferung bis zum Eintritt der Rechtskraft nicht angerechnet werden.
6. Ist Ihnen die Fahrerlaubnis entzogen und eine Frist bestimmt worden, binnen der keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf (Sperre), so beginnt diese mit Rechtskraft des Strafbefehls. Angerechnet wird die Zeit zwischen dem Erlass des Strafbefehls und der Rechtskraft, soweit die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen oder der Führerschein verwahrt, sichergestellt oder beschlagnahmt war.

Hinweis zu den Verfahrenskosten (Stand 1.7.2004):

Die Berechnung dieser Kosten erfolgt durch die Staatsanwaltschaft; von dort werden Sie eine Kostenrechnung erhalten, in der die im Verfahren entstandenen Kosten genau aufgeführt sind.

Für das Strafbefehlsverfahren werden Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben.

Diese betragen:

a) Für die Festsetzung einer Geldstrafe oder die Verwarnung mit dem Vorbehalt der Verurteilung zu einer Geldstrafe	bis zu 180 Tagessätzen	EUR 60,-
	von mehr als 180 Tagessätzen	EUR 120,-
b) Für die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe:	bis zu 6 Monaten:	EUR 60,-
	bis zu einem Jahr:	EUR 120,-
c) Für die Anordnung von Maßnahmen der Besserung und Sicherung (zum Beispiel der Führerscheinsperre oder Entziehung der Fahrerlaubnis):		EUR 30,-
d) Für die Festsetzung einer Geldbuße:	10% des Betrages der Geldbuße-	
	-mindestens EUR 20,-	
	-höchstens EUR 7500,-	

Hinzu kommen die im bisherigen Verfahren entstandenen Auslagen.

Hierzu zählen insbesondere die Beträge (Entschädigungen, Ersatz von Auslagen) die an Zeugen (z.B. Verdienstausschlag) oder Sachverständige (z.B. für eine Blutuntersuchung) gezahlt worden sind.

Weiterhin kommen die Zustellkosten des beauftragten Zustellunternehmens hinzu, die in der Kostenrechnung genau aufgeführt sind.